



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.08.2012

Nr.: 211

Änderung der Prüfungs- und
Studienordnung des Fachbereichs
Wiesbaden Business School der
Hochschule RheinMain für die
Studiengänge
Bachelor of Science in Insurance and
Finance und
Master of Science in Insurance and
Finance,
veröffentlicht in den Amtlichen
Mitteilungen Nr. 132 vom 07.02.2011

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 132 vom 07.02.2011, hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.08.2012

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance and Master of Science in Insurance and Finance, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 132 vom 07.02.2011

Präambel

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Fachbereichsrat der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain am 03.04.2012 diese Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance bzw. Master of Science in Insurance and Finance erlassen.

Sie entsprechen den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 113 vom 03.12.2009) und den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 114 vom 03.12.2009). Der Senat der Hochschule RheinMain hat sie auf seiner 102. Sitzung am 12.06.2012 beschlossen; das Präsidium der Hochschule RheinMain hat sie am 21.06.2012 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die beschlossenen Änderungen sind entsprechend des Senatsbeschlusses in die bisherige Fassung der Prüfungs- und Studienordnung eingearbeitet und durch Fettdruck, Kursivschrift, Unterstreichungen oder Fettdruck, Kursivschrift in der veröffentlichten folgenden Gesamtfassung kenntlich gemacht worden.

**PRÜFUNGS –
UND
STUDIENORDNUNG**

der Wiesbaden Business School

**der Hochschule RheinMain
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
University of Applied Sciences**

für die Studiengänge

Bachelor of Science in Insurance and Finance

Master of Science in Insurance and Finance

und für den ausbildungsintegrierten Studiengang

Bachelor of Science in Insurance and Finance (AIS)

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1

Allgemeine Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge..... 7

§ 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen 7

§ 2 Geltungsbereich 7

§ 3 Termine und Fristen 7

Teil A: Gemeinsame Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge.. 8

§ 4 Prüfungsamt / Prüfungsausschuss..... 8

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen 9

§ 6 Prüfungskommissionen 10

§ 7 Module und Credit-Points..... 10

§ 8 Modulprüfungen 10

§ 9 Nachteilsausgleich für Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung 13

§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen 13

§ 11 Anmeldung und Zulassung 13

§ 12 Betreuung der Bachelor- oder Master-Arbeit 15

§ 13 Ausgabe und Abgabe der Bachelor- oder Master-Arbeit 16

§ 14 Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit..... 17

§ 15 Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde 18

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung 18

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstöße..... 19

§ 18 Wiederholbarkeit 20

§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen 20

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen 20

§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung,
Zulassungsmängel..... 20

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen..... 20

§ 23 Anträge und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen
Prüfungsentscheidungen 20

Teil B: Studienordnung der Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance sowie für den *ausbildungintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance*..... 22

A) Gemeinsame Bestimmungen 22

§ 24 Studienabschnitte..... 22

§ 25 Studienbeginn 23

§ 26 Module 23

§ 27 Arten der Lehrveranstaltung..... 23

§ 28 Studienfachberatung 26

B) Studiengang *und ausbildungintegrierter Studiengang* Bachelor of Science in Insurance and Finance 26

§ 29 Zugangsvoraussetzung 26

§ 30 Ziel des Studiums..... 27

§ 31 Aufbau des Studiums 28

§ 32 Studienplan 29

C) Studiengang Master of Science in Insurance and Finance 29

§ 33	Zugangsvoraussetzungen	29	
§ 34	Ziel des Studiums	30	
§ 35	Aufbau des Studiums	30	
§ 36	Studienplan	31	
Teil C: Spezielle Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance sowie für den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance			32
A)	Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance und im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance	32	
§ 37	Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiumsäquivalents	32	
§ 38	Zwischenzeugnis	33	
§ 39	Berufspraktikum	33	
§ 40	Prüfung zum Bachelor of Science	34	
§ 41	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester	34	
§ 42	Auslandstudiensemester	35	
§ 43	Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit	35	
§ 44	Bearbeitung der Bachelor-Arbeit	36	
§ 45	Abschließende mündliche Modulprüfungen	36	
§ 46	Abschlusszeugnis, Gesamtnote	36	
B)	Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance	37	
§ 47	Prüfung zum Master of Science	37	
§ 48	Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit	38	
§ 49	Bearbeitung der Master-Arbeit	38	
§ 50	Abschlusszeugnis, Gesamtnote	39	
Schlussbestimmungen			40
§ 51	Aufhebung bisherigen Rechts	40	
§ 52	Übergangsregelungen	40	
§ 53	Veröffentlichung	40	
§ 54	In-Kraft-Treten	40	
Anlage 1: Versicherung gemäß § 13 Abs. 6			41
Anlage 2: Aufbau und Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance			43
Anlage 2a: Aufbau und Prüfungen im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance			49
Anlage 3: Aufbau und Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance			55
Anlage 4: Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance			59
Anlage 5: Diploma Supplement für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance sowie für den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance			64
Anlage 6: Diploma Supplement für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance			66

Allgemeine Bestimmungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 1 Bezeichnung von Personen und Funktionen

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionsträgern dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor- bzw. Master-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 nach § 20 HHG insbesondere Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums sowie Prüfungsfragen in den Studiengängen Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance **sowie dem ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance** der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain.

§ 3 Termine und Fristen

- (1) Alle Termine und Fristen, auf die in dieser Ordnung verwiesen wird, werden fachbereichsöffentlich bekannt gemacht. Eine fachbereichsöffentliche Bekanntmachung liegt vor, wenn die Termine bzw. Fristen im Intranet elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Eine andere Form der fachbereichsöffentlichen Bekanntmachung erfolgt nur, sofern dies in dieser Ordnung explizit festgelegt ist.
- (2) In dieser Ordnung als Ausschlussfristen bezeichneten Fristen sind Ausschlussfristen im Sinne von § 31 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Teil A: Gemeinsame Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 4 Prüfungsamt / Prüfungsausschuss

- (1) 2.1.1 ABPO
Die Wiesbaden Business School hat gemäß 2.1 (3) ABPO ein eigenes Prüfungsamt gebildet.
- (2) Der Fachbereichsrat bildet gemäß Ziff. 2.2.1 (3) ABPO einen Prüfungsausschuss, der für alle Studiengänge an der Wiesbaden Business School zuständig ist.
- (3) 2.2.1 (1) ABPO
- (4) 2.2.1 (5) ABPO
- (5) 2.2.1 (6) ABPO
- (6) Dem Prüfungsausschuss gehören gemäß 2.2.2 (1) ABPO vier Mitglieder der Gruppe der Professoren und drei Studierende an.
2.2.2 (1) ABPO
2.2.2 (2) ABPO
2.2.2 (3) ABPO
- (7) 2.2.3 ABPO
- (8) Die Mitglieder haben gemäß 2.2.1 (5) Nr. 7 ABPO das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (9) Die Einladung zur Sitzung des Prüfungsausschusses erfolgt schriftlich mit Tagesordnung mit mindestens einer Woche Vorlauf.
2.2.4 ABPO
- (10) 2.2.5 ABPO
- (11) Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist im Prüfungsamt des Dekanats.
- (12) Die Termine für die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) 1.4 (1) APBO
- (2) 1.4 (2) ABPO
- (3) 1.4 (3) ABPO
- (4) 1.4 (5) ABPO
- (5) 1.4 (6) ABPO

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) 2.3.1 (1) ABPO
- (2) Bei mündlichen Prüfungen, die keine abschließenden mündlichen Modulprüfungen darstellen, schlägt der Prüfer einen Beisitzer in Absprache mit diesem vor. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) 2.3.2 ABPO
- (4) 2.3.1 (2) ABPO
Als Beisitzer können insbesondere alle Professoren der Wiesbaden Business School bestimmt werden.
- (5) 2.3.1 (3) ABPO
- (6) Bei abschließenden mündlichen Modulprüfungen setzt sich die Prüfungskommission aus Professoren zusammen, es sei denn ein Lehrbeauftragter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben ist für die Lehre in dem entsprechenden Fachgebiet verantwortlich. In diesem Fall muss der Beisitzer ein Professor sein.

§ 7 Module und Credit-Points

- (1) 1.3.1 (1) ABPO
- (2) In Praktikumsmodulen wird gemäß 4.2.1 (2) ABPO statt einer Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vergeben. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (3) 1.3.1 (2) ABPO
- (4) 1.3.2 (1) ABPO

§ 8 Modulprüfungen

- (1) 4.1.1 (1) ABPO
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen gemäß §§ 32 bzw. 36 sowie den entsprechenden Anlagen.

Prüfungs- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

- a) Klausur (K): Die Dauer einer Klausur beträgt 30 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung, mindestens jedoch 60 Minuten. In §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen können davon abweichende Regelungen getroffen werden.

oder

- b) mündliche Prüfung (mP): Mündliche Prüfungs- und Studienleistungen mit Ausnahme abschließender mündlicher Modulprüfungen finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidaten statt. Die Prüfungsdauer je Kandidat errechnet sich abhängig von der festgelegten Klausurdauer durch 10 Minuten pro 30 Minuten Klausurdauer. In §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen können davon

abweichende Regelungen getroffen werden, wobei eine Dauer von 15 Minuten für eine mündliche Prüfung nicht unterschritten werden darf.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Zu abschließenden mündlichen Modulprüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Wiesbaden Business School nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, wenn der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörer ausgeschlossen.

oder

- c) wissenschaftliche Hausarbeit (HA): Durch eine wissenschaftliche Hausarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u. ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur einmal vergeben werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Der Prüfer muss die Themen für alle Prüflinge gleichzeitig vergeben und einen für alle Prüflinge einheitlichen Abgabetermin festsetzen, der als Prüfungstermin gilt. Der Abgabetermin muss innerhalb der Vorlesungs- und Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters liegen.

oder

- d) Befähigungsprüfung (B): Sie erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Sie besteht aus einer mündlichen und/oder praktischen Prüfung, wenn das Stoffgebiet eine entsprechende Prüfungsform nahe legt. Bei Praxisprojekten kann die Befähigungsprüfung auch aus einer Hausarbeit in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse bestehen.

oder

- e) Fremdsprachenprüfung (F): Die Prüfungs- und Studienleistungen in Fremdsprachen finden in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren (z. B. CEFR- Common European Framework of Reference for Languages) oder durch eine schriftliche und/oder sprachpraktische Prüfung statt.
- (3) Zusätzlich kann ein mündliches Referat (Präsentation) oder eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) vorgesehen werden. Das Referat oder die Hausarbeit kann als nichtselbständige Prüfungsteilleistung mit einer Gewichtung von maximal 25 % in die Bewertung der Prüfungs- oder Studienleistung eingehen. Die nichtselbständige Prüfungsteilleistung kann nur gewertet werden, wenn sich ein Studierender für die dazugehörige Prüfung angemeldet hat. Sie ist vor der Hauptprüfungs- bzw. Studienleistung abzulegen.
- (4) Standard für Prüfungs- und Studienleistungen sind die in §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen angegebenen Prüfungsformen. Davon abweichende Prüfungsformen sind von dem Prüfungsausschuss zu genehmigen und von dem Fachvertreter zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.

- (5) Für jeden Leistungsnachweis ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuss bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang veröffentlicht. Der reguläre Termin liegt am Semesterende. Für Studierende, die den regulären studienbegleitenden Leistungsnachweis eines Semesters nicht bestanden haben, wird ein Nachprüfungstermin in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters angeboten.
- (6) Gemäß Ziffer 4.1.3.3 ABPO Bachelor sind Klausuren in den Bachelor-Studiengängen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) möglich. Sie müssen die Anforderungen von Ziffer 4.1.3.3 ABPO erfüllen.

Das Antwort-Wahl-Verfahren darf zudem höchstens 50 % der ergebnisrelevanten Punkte einer Klausur umfassen.

§ 9 Nachteilsausgleich für Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung

4.1.4 ABPO

§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) 4.2.1 (1) ABPO
- (2) Teil C dieser Ordnung kann gemäß Ziffer 4.2.1 (2) ABPO in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.
- (3) 4.2.1 (4) ABPO

Die Gewichtungen erfolgen über Gewichtungsfaktoren (siehe §§ 32 und 36 sowie entsprechenden Anlagen). Soweit in der Modulbeschreibung keine ausdrückliche andere Regelung getroffen ist, werden die Credit-Points der einzelnen Veranstaltungen des Moduls als Gewichtungsfaktoren verwendet.

- (4) 4.2.1 (6) ABPO
- (5) 4.2.1 (8) ABPO
- (6) *(Derzeit unbesetzt.)*
- (7) 4.3 (1) ABPO
- (8) 4.3 (3) ABPO

§ 11 Anmeldung und Zulassung

Gemäß Ziffer 5.1 (1) ABPO gilt folgendes:

- (1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen wird in den §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen festgelegt, in welchem Studiensemester die Studierenden den Antrag auf Zulassung stellen sollen.

In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). Auch in diesen Fällen muss eine Anmeldung für jedes Modul erfolgen. Die Anforderungen werden in den §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen festgelegt

Studierende, die innerhalb von zwei Jahren keinen in dieser Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweis erbringen, können exmatrikuliert werden.

5.1 (1) ABPO Satz 7

- (2) Um an der Prüfungsleistung Business in English im ersten Semester teilnehmen zu dürfen, muss als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung durch einen standardisierten Test nachgewiesen werden, dass englische Sprachkenntnisse vorhanden sind, die dem Proficiency Level B1 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur Business in English im dritten Semester muss als Zulassungsvoraussetzung zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung ein Level von B2 gemäß Common European Framework of Reference for Languages durch einen standardisierten Test nachgewiesen werden.
- (3) Bei Bachelor- sowie Masterstudiengängen mit mehr als zwei Semestern Regelstudienzeit ist für die erste Teilnahme an jeder Prüfungs- und Studienleistung eine besondere Anmeldung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und veröffentlichten Fristen erforderlich.

Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen (nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung). Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

Die Anmeldung gilt für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

Die erstmalige Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul setzt das vorherige Bestehen aller dazu gehörigen Vorleistungen gemäß der in §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen festgelegten Prüfungs- und Studienleistungen des jeweiligen Studienganges voraus.

Die Studierenden sind zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet.

- (4) Studierende in Masterstudiengängen mit zwei Semestern Regelstudienzeit sind automatisch angemeldet. Eine Abmeldung ist gemäß Ziffer 7.2 (3) ABPO nur von der erstmaligen Anmeldung mit einem schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis maximal vier Wochen vor Beginn der Prüfungsphase am Ende eines Semesters möglich.
- (5) 5.1 (2) ABPO
- (6) Zusätzliche Nachweiserfordernisse können in den §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studienganges geregelt werden, soweit keine Bestimmungen der ABPO entgegenstehen.

(7) 5.2.1 (2) ABPO

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 5.2.1 (3) ABPO anhand der in dieser Prüfungsordnung geforderten Vorleistungen und Nachweise.

(8) 5.2.2 (1) ABPO

(9) 5.2.2 (2) ABPO

§ 12 Betreuung der Bachelor- oder Master-Arbeit

(1) 6.1 ABPO

- (2) Die Fachgebiete, in denen eine Bachelor- oder Master-Arbeit geschrieben werden kann, werden in Teil C in §§ 44 und 49 festgelegt.
- (3) Gemäß Ziffer 6.4 (1) ABPO ist die Bachelor- oder Master-Arbeit nur als Einzelleistung zulässig.
- (4) 6.2 ABPO
- (5) 6.3 ABPO

Die Termine werden gemäß Ziffer 6.3 ABPO in der Terminplanung der Wiesbaden Business School festgelegt und fachbereichsöffentlich bekannt gemacht.

Teil C dieser Ordnung kann gemäß Ziffer 6.3 ABPO ergänzende Regelungen enthalten.

- (6) Studierende können gemäß Ziffer 5.1 (2) ABPO ein Thema und einen Korreferenten vorschlagen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht aber jeweils nicht.

§ 13 Ausgabe und Abgabe der Bachelor- oder Master-Arbeit

- (1) Gemäß Ziffer 6.3 ABPO erfolgt die Themenvergabe jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Betreuer (Referenten). Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuss und gibt ihn in der Terminplanung fachbereichsöffentlich bekannt.
- (2) Die Bearbeitungszeit wird gemäß Ziffer 6.5 ABPO für die Bachelor-Arbeit in den § 44 und für die Master-Arbeit in § 49 Prüfungsordnung geregelt.
- (3) 6.2 (2) ABPO

Gemäß Ziffer. 6.3 (4) wird ergänzend festgelegt: Bei Arbeiten, deren Bearbeitungszeiten nach Monaten berechnet werden, endet die Bearbeitungszeit am selben Tag des entsprechenden späteren Monats. Bei Arbeiten, deren Bearbeitungszeiten nach Wochen berechnet werden, endet die Bearbeitungszeit am selben Tag der entsprechenden späteren Woche. Der Termin für die Abgabe der Arbeit ist eine Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 2 dieser Ordnung. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24:00 Uhr des Abgabetafes. Alternativ kann auch der Fristenbriefkasten der Wiesbaden Business School genutzt werden. Die Fristeinhaltung ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

- (4) 6.3 (3) ABPO
- (5) Gemäß Ziffer 6.4 (2) ABPO ist die Arbeit in Papierform mit zusätzlicher CD-ROM bzw. einem von dem Betreuer (Referenten) akzeptierten anderen elektronischen Medium in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

- (6) 6.4 (3) ABPO

Die Versicherung ist entsprechend dem Muster in **Anlage 1** abzugeben.

- (7) 6.4 (2) Satz 3 ABPO
- (8) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber sieben Tage nach Ein-

tritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, bei einer beantragten Verlängerung von mehr als 14 Tagen durch ein amtsärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung. Bei Krankheit (auch eines vom Kandidaten zu betreuenden Kindes oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen) muss der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. Im Falle der Krankheit eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, der nicht Kind ist, muss der Kandidat sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die jeweils geforderten Nachweise erfolgt nicht.

- (9) 6.3 (4) Satz 3 ABPO
- (10) Falls eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragt wird, besteht ein Anspruch auf Teilnahme an den darauffolgenden abschließenden mündlichen Modulprüfungen nur, wenn die Arbeit bis spätestens zu dem im Fachbereich veröffentlichten Ausschlussstermin (gemäß § 3 Abs. 2) für das jeweilige Semester abgegeben wird.

§ 14 Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit

- (1) 6.7 (1) ABPO
- (2) 6.7 (2) ABPO
- (3) Bei einer mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" bewerteten Abschlussarbeit erfolgt keine Zulassung zu den abschließenden mündlichen Prüfungen, sofern diese Prüfungen gemäß §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studiengangs vorgesehen sind.

Die Teilnahme an einem Bachelor- oder Master Thesis-Kolloquium, sofern diese Prüfung gemäß §§ 32 und 36 sowie den entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studiengangs vorgesehen ist, setzt gemäß Ziffer 6.6 ABPO die Abgabe der Bachelor- oder Master-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor- bzw. Master-Arbeit erlischt rückwirkend die Zulassung zum Thesis-Kolloquium.

- (4) Das Ergebnis der Arbeit wird unverzüglich veröffentlicht. Sehen die §§ 32 und 36 sowie die entsprechenden Anlagen des jeweiligen Studiengangs abschließende mündliche Modulprüfungen vor, so muss das Ergebnis der Arbeit spätestens drei Tage vor Beginn des der Abgabe folgenden Termins der abschließenden mündlichen Modulprüfungen bekannt gegeben werden.
- (5) Die Note der Bachelor-Arbeit wird erst veröffentlicht, wenn die Unterlagen des Berufspraktikums komplett vorliegen.

§ 15 Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde

- (1) 11.1.1 Satz 1 – 3 ABPO
- (2) 11.1.1 Satz 4 ABPO
- (3) 11.1.2 (2) ABPO

- (4) 11.1.3 ABPO
- (5) 11.2 (1) ABPO
- (6) 11.2 (2) ABPO
- (7) 11.3 ABPO

Die studiengangspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den **Anlagen 5** und **6** dieser Ordnung enthalten.

- (8) 11.4 ABPO
- (9) Der Fachvertreter kann auf Wunsch des Studierenden eine Bescheinigung/ Teilnahmeschein über Wahlmodule ausstellen, die nicht in das Zwischenzeugnis oder Abschlusszeugnis aufgenommen werden, wenn das Modul mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

- (1) 7.2 (1) ABPO
- (2) 7.2 (2) ABPO
- (3) 7.2 (3) ABPO

Bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung in Folge aufgrund Krankheit wird gemäß Ziffer 7.2 (3) ABPO die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert.

- (4) Bei Hausarbeiten gilt die Regelung nach § 13 Abs. 8. Der Nachprüfungstermin und ein neues Thema bei Hausarbeiten werden durch den Fachvertreter, bei Bachelor- bzw. Master-Arbeiten durch den Prüfungsausschuss, festgesetzt. Der Termin soll eine fristgemäße Anmeldung zu dem nächsten regulären Prüfungstermin oder zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit erlauben.
- (5) 7.2 (8) ABPO

§ 17 Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) 7.3 (1) ABPO
- (2) Ergibt sich bei der Korrektur von Klausuren, dass zwei oder mehr Prüflinge über eine längere Passage identische oder nahezu identische Formulierungen verwenden, obwohl die Frageformulierung dies nicht erwarten lässt, werden gemäß Ziffer 7.3 (3) ABPO die Klausuren der betroffenen Studierenden mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn einer der Kandidaten kann belegen, dass von ihm abgeschrieben wurde.
- (3) 7.3 (1) ABPO
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann gemäß Ziffer 7.3 (3) ABPO der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen und gegebenenfalls nach § 18 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz exmatrikulieren. Als schwerwiegend sind insbesondere folgende Fälle anzusehen:

- a) der Versuch des Kandidaten, das Ergebnis von Hausarbeiten oder Bachelor- bzw. Master-Arbeiten durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen,
- b) zweimaliger Verstoß des Kandidaten gemäß Abs. 1, 2 bzw. 3.

§ 18 Wiederholbarkeit

- (1) 8.2 Satz 1 ABPO
- (2) 4.1.2 (3) ABPO
- (3) 8.2 Satz 6 ABPO
- (4) 8.1 ABPO

§ 19 Fristen für Wiederholungsprüfungen

- (1) 8.3 Satz 1 – 2 ABPO
- (2) Gemäß Ziffer 8.3 ABPO ist für eine Wiederholungsprüfung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit eine erneute schriftliche Anmeldung erforderlich. Abweichend von § 11 Abs. 3 kann eine sofortige Anmeldung gestattet werden.

§ 20 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

8.4 ABPO

§ 21 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen, Täuschung bei Zulassung, Zulassungsmängel

- (1) 12.1 ABPO
- (2) 12.2 ABPO
- (3) 12.3 ABPO

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

9. (1) ABPO

§ 23 Anträge und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Anträge an den Prüfungsausschuss sind schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu stellen. Anträge, die bis zu 10 Tagen vor dem darauf folgenden Sitzungstermin des Prüfungsausschusses eingehen, werden auf dieser Sitzung behandelt.
- (2) 10.1 ABPO
- (3) 10.2 ABPO
- (4) 10.3 ABPO
- (5) 10.4 ABPO
- (6) 10.5 ABPO

Teil B: Studienordnung der Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance so- wie für den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

A) Gemeinsame Bestimmungen

§ 24 Studienabschnitte

(1) Gemäß Ziffer 1.2.3 ABPO Bachelor und Ziffer 1.2.2 ABPO Master gilt, dass die Studiengänge so aufgebaut sind, dass zwei gestufte Abschlüsse möglich sind:

- Bachelor of Science (BSc)
- Master of Science (MSc)

(2) Der Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudiumsäquivalent und die Semester 4 bis 6, welche ein Berufspraktikum umfassen. Der Studienabschluss soll am Ende des sechsten Semesters erreicht werden.

(2a) Der ausbildungsintegrierte Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance besteht aus einer viersemestrigen Phase, in der neben dem Hochschulstudium eine prüfungstechnisch davon unabhängige Ausbildung zum Kaufmann / zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen absolviert wird, und den Semestern 5 und 6. Insgesamt mindestens zehn berufspraktische Monate in den Ausbildungsunternehmen, von denen mindestens drei im Anschluss an die Vorlesungsphase des vierten Semesters erfolgen, bilden ein Äquivalent zum Berufspraktikum.

(3) Der Studiengang Master of Science in Insurance and Finance umfasst vier Studiensemester. Er baut konsekutiv auf dem Studiengang **bzw. dem ausbildungsintegrierten Studiengang** Bachelor of Science in Insurance and Finance oder einem vergleichbaren Studium mit einem äquivalenten Studienabschluss auf.

(4) Die Studiengänge sind modular aufgebaut und bestehen aus den Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß den **Anlagen 2, 2a** und **3**. Jedem Modul bzw. jeder Lehrveranstaltung sind auf Basis des European Credit Transfer System (ECTS) Credit-Points zugeordnet. Pro Semester werden 30 Credit-Points vergeben, insgesamt also 180 Credit-Points im Bachelorstudiengang und 120 Credit-Points im Masterstudiengang.

§ 25 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern im Bachelor- und im Masterstudiengang erfolgt in der Regel jeweils zum Winter- und Sommersemester, **im ausbildungsintegrierten Bachelor-Studiengang nur zum Wintersemester.**

§ 26 Module

1. Ein Pflichtmodul ist für den Studiengang verbindlich.
2. Ein Pflichtwahlmodul ist ein aus einem Katalog zu wählendes Modul.

3. Ein Wahlpflichtmodul ist ein für den Studiengang verbindliches Modul, bei dem eine Wahlmöglichkeit für Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls besteht.
4. Ein Wahlmodul ist ein Zusatzlehrangebot.

§ 27 Arten der Lehrveranstaltung

(1) Lehrveranstaltungen sind vorgesehen als:

1. Vorlesung (V)
2. Seminaristische Lehrveranstaltung (SeL)
3. Übung/Tutorium (Ü)
4. Seminar (S)
5. Oberseminar (OS)
6. Kolloquium (KO)
7. Projekt (P)
8. Kooperative Lehrveranstaltung (KL)
9. Einzelarbeit (EA)
10. Arbeitsgemeinschaft (AG)
11. Exkursion (E)
12. Ergänzende Studien (ES)

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Hinblick auf die jeweils zu vermittelnden Studieninhalte nach didaktischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Sie sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbständig zu arbeiten. Die jeweilige Lehrveranstaltungsart hat die folgende Aufgabe:

1. Die Vorlesung (V) ist eine zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes. Sie dient entweder der Einführung in das Lehrgebiet (Fach), der Vermittlung von Grundkenntnissen oder der stofflichen Vertiefung, sowie der Vermittlung von Methoden und Fakten. Dabei trägt der Lehrende vor und entwickelt den Lehrstoff unter aktiver Beteiligung der Studierenden.
2. Die seminaristische Lehrveranstaltung (SeL) verbindet die zusammenhängende mündliche Darlegung des Lehrstoffes mit dessen exemplarischer Vertiefung unter intensiver aktiver Beteiligung der Studierenden. Die Veranstaltung ist stark interaktiv und fördert den kritischen Dialog.
3. In der Übung/Tutorium (Ü) werden der Lehrstoff und die daraus sich ergebenden Zusammenhänge exemplarisch vertieft. Der Lehrende leitet die Veranstaltung, stellt Aufgaben und gibt Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit.
4. Das Seminar (S) ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Kenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit,

wobei dem Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt. Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse und Problemstellungen im Wechsel von Vortrag/-Referat und Diskussion erarbeitet.

5. Das Oberseminar (OS) ist ein Seminar, in dem auf Basis einer umfassenden Grundausbildung und einer Praxiserfahrung das Fachwissen vertieft und aktualisiert wird. Zudem wird durch Diskussionen anhand von Fallbeispielen vernetztes Denken innerhalb eines Faches gefördert.
 6. Das Kolloquium (KO) dient der Vertiefung des Lehrstoffes und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung in Einzelgesprächen oder durch Diskussionen in Kleingruppen in der Regel von höchstens 5 Teilnehmern.
 7. Projekte (P) bestehen aus verschiedenen Arbeitsvorhaben, die der arbeitsteiligen systematischen Bearbeitung des Projektthemas dienen. Die Arbeit im Projekt wird durch Kurse und Praxisveranstaltungen fachsystematisch, methodisch und in ihrem Bezug zur Berufspraxis begleitet. Die Arbeitsvorhaben und im Projekt erzielten Ergebnisse sind interdisziplinär zusammenzuführen und kritisch zu werten. Über das Projekt ist ein ausführlicher Abschlussbericht zu erstellen. Die Studierenden sollten in der Regel an nicht mehr als einem Projekt gleichzeitig teilnehmen. Die Teilnehmerzahl pro Gruppe ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
 8. Kooperative Lehrveranstaltungen (KL) stellen die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie finden innerhalb oder außerhalb der Hochschule statt und sollen exemplarische Einblicke in die Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln, die im engeren Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 15 begrenzt.
 9. Die Einzelarbeit (E) kommt vor allem bei betreuungsintensiven wissenschaftlichen Hausarbeiten und bei der Abschlussarbeit in Frage.
 10. Die Arbeitsgemeinschaft (AG) baut auf der Aktivität der Teilnehmer auf; der Hochschullehrer tritt nur in begrenztem Umfang "lehrend" und "betreuend" in Erscheinung. Sie findet in der Gruppe statt und ist eng themenbezogen. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel auf höchstens 5 begrenzt.
 11. Die Exkursion (EX) ist eine externe Lehrveranstaltung. Sie stellt die Verbindung zwischen dem anwendungsorientierten Studium und der Berufswelt dar. Sie findet außerhalb der Hochschule statt und soll Einblicke in die Probleme der Praxis und deren Lösungen vermitteln, die im Zusammenhang mit dem Lehrstoff der Hochschule stehen.
 12. Ergänzende Studien (ES) dienen der Vertiefung des Lehrstoffes in Form eines freien Übens, das durch vorgegebene Aufgaben, Projekte, Referate, etc. von den Lehrenden geplant und strukturiert wird.
- (3) Im Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen sollen - soweit nach dem jeweils zu vermittelnden Gegenstand angezeigt - gesonderte Arbeitsformen wie Fallstudien, Rollen- und Planspiele sowie Erkundungen in der Berufspraxis durchgeführt werden. Hierzu gehören

auch Gastvorträge. Diese Arbeitsformen dienen insbesondere dem Ziel, den Berufspraxisbezug der Ausbildung zu verbessern. Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden. Tutorien dienen insbesondere dazu, den gelernten Stoff einzuüben.

- (4) Die Befähigung zum Selbststudium ist zu fördern. In den Veranstaltungen sollten mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums besprochen und sie sollten in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten eingeführt werden. Inhalt und Umfang der betreuten Lehrveranstaltungen sind so zu konzipieren, dass sie von den Studierenden ausreichend vor- und nachbereitet werden können.
- (5) Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt worden ist.
- (6) Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Studiengänge können in allen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Wiesbaden Business School Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt (gemäß Ziffer 13 ABPO).

§ 28 Studienfachberatung

Es gibt eine Studienfachberatung, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule, vor der Wahl des Studienschwerpunktes oder bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

B) Studiengang und ausbildungsintegrierter Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

§ 29 Zugangsvoraussetzung

- (1) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Bachelor ist Voraussetzung zur Einschreibung eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 54 Abs. 4 HHG.
- (2) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Bachelor können zusätzlich weitere Anforderungen, die in einer hochschulinternen Satzung enthalten sind, in einem hochschulinternen Auswahlverfahren gestellt werden.

§ 30 Ziel des Studiums

Gemäß Ziffer 1.2.2 (3) ABPO Bachelor gilt:

- (1) Der Studiengang und der ausbildungsintegrierte Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in der Finanzdienstleistungswirtschaft sowie in der Finanzverwaltung vorbereiten, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig ist. Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. Der Internationalisierung der Wirtschaft sowie der Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenz wird in besonderem Maße Rechnung getragen.
- (2) Die Absolventen sollen in der Lage sein, das Management von Finanzdienstleistungsunternehmen auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach ent-

sprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in der Finanzdienstleistungswirtschaft und der Finanzverwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

- (3) Die internationale Einsetzbarkeit der Absolventen gewährleisten Lehrinhalte in englischer Sprache. Mit der moderaten Spezialisierung durch ein Wahlpflichtmodul im 6. Semester soll das Studium in möglichst kurzer Zeit in Anlehnung an internationale Standards abgeschlossen werden.
- (4) Die möglichen Berufsfelder der Absolventen sind:
- Finanzdienstleistungsunternehmen aller Art z. B. Erst- und Rückversicherungsunternehmen, Banken, Bausparkassen, Pensionskassen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
 - öffentliche Verwaltung, insbesondere Finanzverwaltung
 - Dienstleistungsunternehmen der Finanzwirtschaft wie Rating-Agenturen oder Financial Advisors

Dabei werden die Absolventen u.a. in den folgenden Bereichen eingesetzt:

- Versicherungstechnik (Betrieb, Schaden)
- Risikomanagement
- Interne Revision
- Controlling
- Human Resources
- Finanzvertrieb
- Marketing inkl. Werbung (insbesondere Versicherungsmarketing).

§ 31 Aufbau des Studiums

- (1) Gemäß Ziffer 1.1.1 (1) ABPO Bachelor wird festgelegt, dass die Regelstudienzeit sechs Semester beträgt. Die ersten drei Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. In den Veranstaltungen des vierten bis sechsten Semesters werden die Inhalte der ersten drei Semester vertieft.
- (2) Wahlpflichtmodule während des sechsten Semesters erlauben den Studierenden, **das Abschlusssemester** entsprechend ihrer Neigung und beruflichen Zielsetzung zu gestalten.
- (3) Das Praxismodul während des fünften Semesters soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihre bis dorthin gewonnenen theoretischen Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Studierenden ein Bewusstsein für die Probleme der Praxis entwickeln, was eine praxisorientierte Bachelor-Arbeit fördert. Das Berufspraktikum (BP) ist in einem geeigneten Unternehmen oder einem Organ der öffentlichen Verwaltung, zu absolvieren. Eine Ableistung des Berufspraktikums im Ausland soll gefördert werden. **Im Rahmen des ausbildungsintegrierten Studiengangs finden während der vorlesungsfreien Zeiten und während des für das Praxismodul vorgesehenen Zeitraums des fünften Semesters berufs-**

praktische Phasen in den Ausbildungsunternehmen statt, die als Berufspraktikum anerkannt werden. Die Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance befindet sich in **Anlage 4. Im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance werden äquivalente Regeln in Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule RheinMain, dem Berufsbildungswerk der Versicherungswirtschaft Rhein-Main e. V., der zuständigen Industrie- und Handelskammer und den Ausbildungsunternehmen aufgenommen.**

- (4) (bleibt frei)
- (5) **Endet das dem ausbildungsintegrierten Studiengang zugrundeliegende betriebliche Ausbildungsverhältnis vor Beendigung des Studiums, erfolgt automatisch ein Wechsel in den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance.**

§ 32 Studienplan

- (1) **Die Studienpläne für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance bzw. für den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance ergeben sich aus Anlage 2 bzw. aus Anlage 2a.**
- (2) Die Fachinhalte **der Studiengänge** ergeben sich aus dem **jeweiligen** vom Lehr- und Studienausschuss bestätigten Modulhandbuch. Das Modulhandbuch sowie Ort und Zeiten für die Einsichtnahme werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

C) Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

§ 33 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Master wird geregelt, dass der Zugang zum Studiengang Master of Science in Insurance and Finance einen berufsqualifizierenden wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang voraussetzt, in dessen Verlauf mindestens 180 Credit-Points erbracht werden mussten. Bewerber mit anderen Hochschulabschlüssen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird.
- (2) Gemäß Ziffer 1.0 (1) ABPO Master wird außerdem geregelt, dass für die Zulassung die Gesamtnote im vorausgegangenen Hochschulabschluss mindestens "Gut" (2,5) sein muss oder eine gleichwertige Qualifikation nachgewiesen wird. Darüber hinaus können zusätzliche Qualifikationen und / oder ein Bewerbungsgespräch verlangt werden.
- (3) Zusätzliche Voraussetzung gemäß Ziffer 1.0 (2) ABPO Master ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die dem Proficiency Level C1 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, jedoch über englische Sprachkenntnisse verfügen, die dem Proficiency Level B2 gemäß Common European Framework of Reference for Languages entsprechen, können unter dem Vorbehalt zugelassen werden, dass die geforderten Sprachkenntnisse spätestens am Ende des ersten Studienseesters nachgewiesen werden.

- (4) Näheres zu den Zulassungsvoraussetzungen und dem Zulassungsverfahren regelt die Zulassungsrichtlinie der Masterstudiengänge der Wiesbaden Business School.

§ 34 Ziel des Studiums

Gemäß Ziffer 1.2.1 (3) ABPO Master gilt:

- (1) Das Studium soll in besonderer Weise dazu befähigen, Fach- und Führungsaufgaben in national und international tätigen Unternehmen der Finanzdienstleistungswirtschaft wahrzunehmen oder aber selbstständig unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden. Die in einem vorangegangenen betriebswirtschaftlichen Studium erworbenen Kompetenzen der Finanzdienstleistungswirtschaft werden vertieft und ausgebaut. Dabei wird der Internationalisierung der Wirtschaft sowie der Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Ausbildung basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen mit anwendungsorientiertem Schwerpunkt und soll die Studierenden in die Lage versetzen, die Methodenkompetenz auszubauen und die Methoden praktisch anzuwenden.
- (2) *(bleibt frei)*

§ 35 Aufbau des Studiums

- (1) Gemäß Ziffer 1.1.1 (1) ABPO Master wird festgelegt, dass das Studium zum Master of Science in Insurance and Finance vier Studiensemester (Regelstudienzeit) umfasst und die Anfertigung einer Master-Arbeit innerhalb eines Zeitraums von dreieinhalb Monaten beinhaltet.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedem Modul werden auf Basis des European Credit Transfer System (ECTS) Credit-Points zugeordnet. Pro Semester werden 30 Credit-Points vergeben. (vgl. Ziff. 1.3 ABPO Master).

§ 36 Studienplan

- (1) Der Studienplan für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance ergibt sich aus **Anlage 3**.
- (2) Die Fachinhalte des Studiengangs ergeben sich aus dem vom Lehr- und Studienausschuss bestätigten Modulhandbuch. Das Modulhandbuch sowie Ort und Zeiten für die Einsichtnahme werden fachbereichsöffentlich bekannt gegeben.

Teil C: Spezielle Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Science in Insurance and Finance und Master of Science in Insurance and Finance sowie für den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

A) Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance und im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

§ 37 Prüfungs- und Studienleistungen des Grundstudiumsäquivalents

- (1) Im Grundstudiumsäquivalent lt. § 15 Abs. 2 dieser Ordnung sind die in **Anlage 2 bzw. 2a** aufgeführten Module zu bestehen, die sich aus den dort genannten Prüfungs- und Studienleistungen zusammensetzen.
- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die detaillierten Inhalte der Module sind im Modulhandbuch (gemäß § 32 Abs. 2) enthalten.
- (3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen der Module gilt § 11 dieser Ordnung. Bei der Anmeldung hat zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 11 der Nachweis der bestandenen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Moduls vorzuliegen.
- (4) Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen ergeben sich aus den Festlegungen in **Anlage 2 bzw. 2a** in Verbindung mit § 8 dieser Ordnung.
- (5) Setzt sich ein Modul aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammen, so ist das Modul bestanden, wenn sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen (ggf. einschließlich von nichtselbständigen Prüfungsteilleistungen) der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestanden sind. Soweit keine einheitliche Modulnote vergeben wird, gilt sinngemäß § 10 Abs. 3.
- (6) Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 10 dieser Ordnung.

§ 38 Zwischenzeugnis

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiumsäquivalents kann in einem Zwischenzeugnis gemäß Ziffer 3.1 (2) ABPO bescheinigt werden, welches die Fachnoten der absolvierten Module des Grundstudiumsäquivalents und eine Durchschnittsnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde. Es wird beim Prüfungsamt beantragt.
- (2) Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

§ 39 Berufspraktikum

- (1) Gemäß Ziffer 1.1.4 (1) und (2) Satz 1 ABPO Bachelor umfasst im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance das fünfte Studiensemester unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit ein mindestens dreimonatiges Berufspraktikum. **Im Rahmen des ausbildungsintegrierten Studiengangs finden während der vorlesungsfreien Zeiten und wäh-**

rend des für das Praxismodul vorgesehenen Zeitraums des fünften Semesters berufspraktische Phasen in den Ausbildungsunternehmen statt, die als Berufspraktikum anerkannt werden. Näheres wird in der BP-Ordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance (**Anlage 4**) geregelt. **Im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance werden zur BP-Ordnung äquivalente Regeln in Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hochschule RheinMain und den Ausbildungsunternehmen aufgenommen.** Das BP darf sich nicht mit der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis nach §§ 43 und 44 überschneiden.

- (2) **Im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance und im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance müssen für die Zulassung zum Berufspraktikum** sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum dritten Studiensemester einschließlich mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden sein. Fehlen bei den Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 12 Credit-Points kann eine Zulassung unter Vorbehalt des erfolgreichen Erwerbs bis zum Beginn der Ableistung des Praktikums erfolgen. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (3) Das Berufspraktikum ist bestanden, wenn die vorgeschriebene Zeit abgeleistet wurde, ein positives Zeugnis des Arbeitgebers und ein positiv bewerteter Selbstbericht des Studierenden vorliegen.
- (4) Gemäß Ziffer 1.1.4 (2) ABPO Bachelor werden für das Berufspraktikum 16 Credit-Points vergeben (vgl. **Anlage 2**).

§ 40 Prüfung zum Bachelor of Science

- (1) Die Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang **und im ausbildungsintegrierten Studiengang** Insurance and Finance. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse der Finanzdienstleistungswirtschaft erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.
- (2) Gemäß Ziffer 1.1.3 (1) ABPO Bachelor beträgt der Umfang für den **Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance und den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance** 180 Credit-Points.
- (3) Nach bestandener Prüfung verleiht die Hochschule gemäß § 24 Abs. 1 den akademischen Grad “Bachelor of Science” (BSc).
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche in **Anlage 2 bzw. 2a** aufgeführten studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module, einschließlich des Berufspraktikum nach § 31 Abs. 3 und die Bachelor-Arbeit nach §§ 43ff. erfolgreich absolviert wurden.

§ 41 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen ab dem 4. Semester

- (1) In den Semestern 4 bis 6 sind die in **Anlage 2 bzw. 2a** aufgeführten Module zu bestehen, die sich aus den dort genannten Prüfungs- und Studienleistungen zusammensetzen.

- (2) Gegenstand der Prüfungs- und Studienleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die detaillierten Inhalte der Module sind im Modulhandbuch (gemäß § 32 Abs. 2) enthalten.
- (3) Für die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen ab dem 4. Semester gilt § 11 dieser Ordnung.
- (4) *(bleibt frei)*

§ 42 Auslandsstudiensemester

(bleibt frei)

§ 43 Anmeldung und Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Gemäß Ziffer 5.1 (2) ABPO Bachelor gilt:

- (1) Die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit soll im fünften Semester erfolgen. Es gilt § 11 dieser Ordnung.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit darf sich nur anmelden, wer zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 11 folgende Vorleistungen erbracht hat:
 - a) Sämtliche studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum vierten Studiensemester einschließlich wurden mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden.
 - b) Nachweis über die Ableistung des Berufspraktikums durch Vorlage des Arbeitszeugnisses und des Berichts des Studierenden gemäß BP-Ordnung.
- (3) Eine Anmeldung zur Arbeit erfolgt unter Vorbehalt,
 - a) wenn der Studierende bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit noch nicht das komplette Berufspraktikum absolviert hat, aber aus dem Praktikumsvertrag ersichtlich ist, dass bis zum Zeitpunkt des letztmöglichen Vergabetermins des Themas der Bachelor-Arbeit nach § 13 Abs. 1 das Berufspraktikum abgeleistet werden kann;
 - b) wenn bei den Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Ziffer a) nicht mehr als 12 Credit-Points fehlen, kann eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit unter Vorbehalt des erfolgreichen Erwerbs bis zum Zeitpunkt des letztmöglichen Vergabetermins des Themas der Bachelor-Arbeit nach § 13 Abs. 1 erfolgen. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (4) Wird ein Vorbehalt nach Abs. 3 nicht fristgerecht erfüllt, so werden die Studierenden schriftlich durch das Prüfungsamt darüber informiert, dass der Antrag auf Zulassung abgelehnt wird. Das Thema der Bachelor-Arbeit ist dann zurückzugeben.
- (5) Das Arbeitszeugnis und der Bericht des Studierenden nach Abs. 2 Ziffer b) können bis spätestens 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters nachgereicht werden, das auf das Berufspraktikum folgt. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch für das laufende Semester. Liegen diese Unterlagen auch zwei Jahre nach Ende des Berufspraktikums nicht vor, erlischt der Prüfungsanspruch.
- (6) Solange die Unterlagen aus dem Berufspraktikum nicht vollständig vorliegen, erfolgt keine Veröffentlichung der Note der Bachelor-Arbeit.

- (7) Für die Zulassung gilt § 11 dieser Ordnung. Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 44 Bearbeitung der Bachelor-Arbeit

- (1) Für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit gelten die §§ 12 und 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters durch den Betreuer.
- (3) Gemäß Ziffer 6.5 ABPO Bachelor wird festgelegt, dass die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit sechs (6) Wochen beträgt. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit muss aus einem der Kerngebiete gemäß Kennzeichnung in **Anlage 2 bzw. 2a** entstammen.
- (5) *(bleibt frei)*
- (6) Für die Bewertung gilt § 14 dieser Ordnung.

§ 45 Abschließende mündliche Modulprüfungen

(bleibt frei)

§ 46 Abschlusszeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Bachelorstudiums und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Abschlusszeugnis erteilt. Einzelheiten richten sich nach § 15 Abs. 1 bis 8 dieser Ordnung.
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:
- Thema, Note und Credit-Points der Bachelor-Arbeit;
 - Noten und Credit-Points aller bestandenen Module des Studiums gemäß **Anlage 2 bzw. 2a**.
- (4) 4.2.1 (5) Satz 1 ABPO Bachelor

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet.

Zur Gewichtung für das Abschlusszeugnis werden die in **Anlage 2 bzw. 2a** gekennzeichneten Module (mit Ausnahme der Module Nr. 12, 13, 14, 17 und 29) mit der Gewichtung nach der Zahl der Credit-Points herangezogen. Die Bachelor-Arbeit ist dabei höher zu gewichten. Die Gesamtnote wird ungerundet mit einer Kommastelle ausgewiesen.

B) Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

§ 47 Prüfung zum Master of Science

- (1) Die Masterprüfung bildet den zweiten Abschluss des konsekutiven Studienprogramms Insurance and Finance der Wiesbaden Business School. Durch diese Prüfung wird festgestellt,

ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu entwickeln und anzuwenden sowie neben vertieften allgemeinen Kenntnissen der Betriebswirtschaft auch die für den Übergang in die entsprechende Berufspraxis qualifizierenden Spezialkenntnisse der Finanzdienstleistungswirtschaft erworben hat.

- (2) Nach Bestehen sämtlicher Prüfungen im Masterstudiengang Master of Science in Insurance and Finance verleiht die Hochschule gemäß § 24 Abs. 1 den akademischen Grad „Master of Science“ (MSc).
- (3) Die Master-Prüfung besteht aus den in **Anlage 3** aufgeführten Prüfungsleistungen der Module, einschließlich der Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Inhalte der zugeordneten Lehrveranstaltungen der Module (vgl. Modulhandbuch nach § 36 Abs. 2). Form und Dauer der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Festlegungen in **Anlage 3** in Verbindung mit § 8 dieser Ordnung. Für Module aus verschiedenen Lehrveranstaltungen wird eine einheitliche Modulnote vergeben. Für die Bewertung gilt § 10 dieser Ordnung.

§ 48 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit

Gemäß Ziffer 5.1 (2) ABPO Master gilt:

- (1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 47 gilt § 11 dieser Ordnung.
- (2) Die Anmeldung zur Master-Arbeit soll im dritten Studiensemester erfolgen. Es gilt § 11 dieser Ordnung.
- (3) Zur Arbeit kann sich nur anmelden, wer mindestens 60 Credit-Points aus den Modulen seiner ersten Studiensemester erbracht hat. Fehlen bei den Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 12 Credit-Points kann eine Zulassung zur Master-Arbeit unter Vorbehalt des erfolgreichen Erwerbs bis zur Anmeldung des Themas der Master-Arbeit erfolgen. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (4) Für die Zulassung gilt § 11. Die automatische Anmeldung gilt bei Versagen der Zulassung nicht; eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

§ 49 Bearbeitung der Master-Arbeit

- (1) Für die Bearbeitung der Master-Arbeit gelten §§ 12 und 13 dieser Ordnung.
- (2) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit des dritten Studienseesters durch den Betreuer.
- (3) Gemäß Ziffer 6.5 ABPO Master wird festgelegt, dass die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit dreieinhalb (3 ½) Monate beträgt. Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (4) Das Thema der Master-Arbeit muss aus einem der Kerngebiete gemäß Kennzeichnung in **Anlage 3** entstammen.
- (5) Für die Bewertung gilt § 14 dieser Ordnung.

§ 50 Abschlusszeugnis, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module des Masterstudiums und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis erteilt. Einzelheiten richten sich nach § 15 Abs. 1 bis 8 dieser Ordnung
- (3) Das Abschlusszeugnis enthält folgende Angaben:
 - a) Thema, Note und Credit-Points der Master-Arbeit
 - b) die Noten und Credit-Points der einzelnen Module gemäß **Anlage 3**.
- (4) 4.2.1 (5) Satz 1 ABPO Master

Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Master-Thesis gebildet

Zur Gewichtung werden die Gewichtungsfaktoren für das Abschlusszeugnis der in **Anlage 3** gekennzeichneten Module herangezogen. **Sollten keine Gewichtungsfaktoren explizit vorgesehen sein, so sind die Credit-Points heranzuziehen.** Die Master-Arbeit wird **einfach** gewichtet, soweit in Anlage 3 nicht etwas anders geregelt ist. Die Gesamtnote wird ungerundet mit einer Kommastelle ausgewiesen

Schlussbestimmungen

§ 51 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung **verliert die bisher geltende Prüfungs- und Studienordnung von 2010 mit Ausnahme der §§ 51, 52 (Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsregelungen) und Anlage 7 ihre Gültigkeit. Die Übergangsregelungen gelten weiter und regeln den Fall eines Wechsels aus früheren Prüfungsordnungen in diese Prüfungs- und Studienordnung.**

§ 52 Übergangsregelungen

Die Regelungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten ab dem In-Kraft-Treten ohne Übergangsregelung. **Studierende, die beim In-Kraft-Treten dieser Prüfungs- und Studienordnung zu den Prüfungsleistungen in den Modulen Wirtschaftsmathematik und Grundlagen Risikomanagement angemeldet sind, müssen die Prüfungsleistungen nach den Bedingungen der Prüfungs- und Studienordnung 2010 ablegen. Die entsprechenden Prüfungsleistungen werden bis zum Termin am Ende des Sommersemesters 2013 angeboten.**

§ 53 Veröffentlichung

Diese Prüfungs- und Studienordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Main veröffentlicht.

§ 54 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.**2012** in Kraft.

Wiesbaden, den 1.8.2012

Gez.

Prof. Dr. Patrick Griesar
Dekan des Fachbereichs
Wiesbaden Business School

Anlage 1 Versicherung gemäß § 13 Abs. 6

Anlage 2 Aufbau und Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

Anlage 2a Aufbau und Prüfungen im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

Anlage 3 Aufbau und Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

Anlage 4 Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

Anlage 5 Diploma Supplement für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

Anlage 6 Diploma Supplement für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

Anlage 1: Versicherung gemäß § 13 Abs. 6

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind oder auf Mitteilungen beruhen, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

< Ort, Datum >

< eigenhändige Unterschrift >

Anlage 2: Aufbau und Prüfungen im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

F a c h g e b i e t	M o d u l n r.	Modul- bezeichnung lt. Modul- handbuch	Lehrveranstaltungen (sofern das Modul solche aufweist)	Semester												Gesamt		Prüfungs- Leistung*		
				1.		2.		3.		4.		5.		6.		S W S	E C T S	Art	Dauer der Klausur (Min.)	
				S	E	S	E	S	E	S	E	S	E	S	E					
				W	C	W	C	W	C	W	C	W	C	W	C					
Mathematik & Statistik																				
	1	Wirtschaftsmathematik															6	8	K	<u>120</u>
		Lineare Algebra		<u>2</u>	<u>3</u>															
		Analysis		<u>4</u>	<u>5</u>															
	2	Beschreibende Statistik				4	4										4	4	K	90
Allgemeine Volkswirtschaftslehre																				
	3	Mikroökonomie		4	5												4	5	K	120
	4	Makroökonomie						4	5								4	5	K	90
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																				
	5	Grundlagen des Rechnungswesens															6	7	K	120
		Kosten- und Leistungsrechnung				3	4													
		Bilanzierung				3	3													
	6	Investition						4	5								4	5	K	90
	7	Finanzierung		4	5												4	5	K	90
	8	Grundlagen der Unternehmensführung															7	8	K	180
		Buchführung		3	3															
		Organisation/ Personal		4	5															
	9	Marketing/ Vertrieb						4	5								4	5	K	120
Betriebswirtschaftslehre der Finanzinstitute																				
	10	Spezielle Betriebswirtschaftslehre															6	6	K	120
		Grundlagen Versicherungsmanagement						3	3											
		Grundlagen Bankmanagement						3	3											
	11	Grundlagen Risikomanagement						4	4								4	4	K	<u>60</u>

* Im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance sind nur Prüfungs- und keine Studienleistungen zu erbringen (mit Ausnahme des Berufspraktikums).

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Recht																			
	12	Wirtschaftsrecht														5	6	K	150
		Wirtschafts- und Steuerrecht			3	3													
		Privatrecht und VVG			2	3													
Wirtschaftsenglisch																			
	13	Introduction to Business	4	4												4	4	F	90
		14	Functional Areas			4	4									4	4	F	90
		15	Language of Finance					4	5							4	5	F	90
		16	Language of Insurance							4	5					4	5	F	90
Methodik																			
	17	Methodik														7	9	K	150
		Präsentation & Rhetorik			<u>3</u>	<u>4</u>													entfällt
		Wirtschaftsinformatik			2	3													
		Grundzüge empirischen Arbeitens			<u>2</u>	<u>2</u>													
Strategisches Management																			
	18	Quantitative Methoden														6	6	K	180
		Risiko- und Entscheidungstheorie							3	3									
		Schließende Statistik							3	3									
	19	Marketingstrategien							3	4					3	4	K	90	
	20	Projektmanagement														5	5		
		Projektmanagement												3	3			K	90
<u>Projekt</u> planspiel													2	2			TN	entfällt	

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Versicherungsbetriebslehre																		
	21	Versicherungsprodukte												4	4	K	120	
			Personenversicherung						2	2								
			Nichtpersonenversicherung							2	2							
	22	Altersvorsorge													3	4	K	90
			Betriebliche Altersvorsorge							2	2							
			Private Altersvorsorge							1	2							
23	Versicherungsmanagement													4	5	K	120	
		Versicherungsmanagement									3	3						
		Versicherungsaufsicht									1	2						
Bank- und Finanzwirtschaft																		
	24	Finanzinstrumente und FDL-Controlling												7	7	K	180	
			Originäre Finanzinstrumente							2	2							
			Derivate Finanzinstrumente							2	2							
			Ergebnisrechnung FDL							3	3							
	25	Bankbetriebslehre													4	5	K	120
Bankmanagement											3	3						
Bankaufsicht											1	2						
Risikomanagement																		
	26	Risikomanagement												6	6	K	150	
			Risikomanagement der Finanzdienstleistungsunternehmen									4	4					
			Steuerungssysteme im Finanzdienstleistungsbereich									2	2					

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Rechnungslegung und Planung																			
27	Rechnungslegung und Planung der Finanzdienstleistungsunternehmen													6	6	K	180		
		Planung und Kontrolle								2	2								
		Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen								2	2								
		Rechnungslegung der Banken								2	2								
28	Internationale Rechnungslegung											3	4	3	4	K	90		
Wahlpflicht module																			
29	Wahl modul (1 aus 3)													4	5)*)*		
		Strategische Unternehmensberatung											4	5					
		Verhaltenswissenschaftliche Entscheidungstheorie											4	5					
		Vertrieb											4	5					
Praxis																			
30	Praxismodul												16				16		
Bachelorthesis																			
31	Bachelor-Thesismodul *												8				8	H	entfällt
SWS / Credit Points			25	30	26	30	26	30	27	30	6	30	26	30	136	180			
SUMME Workload (WL)				900		900		900		900		900		900	5.400				
WL-Stunden pro Jahr			1.800			1.800			1.800			5.400							

Abkürzungen Veranstaltungenform	Abkürzungen Prüfungsform
Ü = Übung	K: Klausur
SeL: Seminaristische Lehrveranstaltung	mP: mündliche Prüfung
V: Vorlesung	H: Hausarbeit
ES: Ergänzende Studien	R: Referat
P: Projekt	B: Befähigerprüfung
AG: Arbeitsgemeinschaft	F: Fremdsprachenprüfung
S: Seminar	TN: erfolgreiche Teilnahme
E: Exkursion)* je nach Veranstaltung
Pl: Planspiel	
K: Kooperative Lehrveranstaltung	

* Die Note des Bachelor-Thesismoduls wird für die Gesamtnotenbildung nach § 46 Abs. 4 Prüfungs- und Studienordnung 2,5-fach gewichtet.

Anlage 2a: Aufbau und Prüfungen im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

F a c h g e b i e t	M o d u l n r.	Modul- bezeichnung lt. Modul- handbuch	Lehrveranstal- tungen (sofern das Modul sol- che aufweist)	Semester												Gesamt		Prüfungs- Leistung*		
				1.		2.		3.		4.		5.		6.		S W S	E C T S	Art	Dauer der Klausur (Min.)	
				S	E	S	E	S	E	S	E	S	E	S	E					
				W	C	W	C	W	C	W	C	W	C	W	C					
Mathematik & Statistik																				
	1	Wirtschafts- mathematik														6	8	K	<u>120</u>	
			Lineare Algebra	<u>2</u>	<u>3</u>															
			Analysis	<u>4</u>	<u>5</u>															
	2	Beschreibende Statistik			4	4										4	4	K	90	
Allgemeine Volkswirtschaftslehre																				
	3	Mikro- ökonomie		4	5											4	5	K	120	
	4	Makro- ökonomie				4	5									4	5	K	90	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre																				
	5	Grundlagen des Rech- nungswesens														6	7	K	120	
			Kosten- und Leistungs- rechnung			3	4													
			Bilanzierung			3	3													
	6	Investition				4	5									4	5	K	90	
	7	Finanzierung		4	5											4	5	K	90	
	8	Grundlagen der Unterneh- mensführung														7	8	K	180	
			Buchführung	3	3															
			Organisation/ Personal	4	5															
	9	Marketing/ Vertrieb				4	5									4	5	K	120	
Betriebswirtschaftslehre der Finanzinstitute																				
	10	Spezielle Betriebswirt- schaftslehre														6	6	K	120	
			Grundlagen Versicherungs- management				3	3												
			Grundlagen Bankmanage- ment				3	3												
	11	Grundlagen Risiko- management				4	4									4	4	K	<u>60</u>	

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

* Im ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance sind nur Prüfungs- und keine Studienleistungen zu erbringen (mit Ausnahme des Berufspraktikums).

Recht																			
	12	Wirtschaftsrecht														5	6	K	150
		Wirtschafts- und Steuerrecht			3	3													
		Privatrecht und VVG			2	3													
Wirtschaftsenglisch																			
	13	Introduction to Business	4	4												4	4	F	90
		14	Functional Areas			4	4									4	4	F	90
		15	Language of Finance					4	5							4	5	F	90
		16	Language of Insurance							4	5					4	5	F	90
Methodik																			
	17	Methodik														7	9	K	150
		Präsentation & Rhetorik			3	4													entfällt
		Wirtschaftsinformatik			2	3													
		Grundzüge empirischen Arbeitens			2	2													
Strategisches Management																			
	18	Quantitative Methoden														6	6	K	180
		Risiko- und Entscheidungstheorie							3	3									
		Schließende Statistik							3	3									
	19	Marketingstrategien							3	4					3	4	K	90	
	20	Projektmanagement														5	5		
		Projektmanagement											3	3				K	90
		Projekt planspiel												2	2		TN	entfällt	

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Versicherungsbetriebslehre																			
	21	Versicherungsprodukte													4	4	K	120	
			Personenversicherung				2	2	-	-									
			Nichtpersonenversicherung				2	2	-	-									
	22	Altersvorsorge														3	4	K	90
			Betriebliche Altersvorsorge						2	2									
			Private Altersvorsorge						1	2									
	23	Versicherungsmanagement														4	5	K	120
			Versicherungsmanagement									3	3						
			Versicherungsaufsicht									1	2						
Bank- und Finanzwirtschaft																			
	24	Finanzinstrumente und FDL-Controlling													7	7	K	180	
			Originäre Finanzinstrumente						2	2									
			Derivate Finanzinstrumente						2	2									
			Ergebnisrechnung FDL						3	3									
	25	Bankbetriebslehre														4	5	K	120
Bankmanagement											3	3							
Bankaufsicht											1	2							
Risikomanagement																			
	26	Risikomanagement													6	6	K	150	
			Risikomanagement der Finanzdienstleistungsunternehmen									4	4						
			Steuerungssysteme im Finanzdienstleistungsbereich									2	2						

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Rechnungslegung und Planung																			
	27	Rechnungslegung und Planung der Finanzdienstleistungsunternehmen													6	6	K	180	
			Planung und Kontrolle								2	2							
			Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen								2	2							
			Rechnungslegung der Banken								2	2							
	28	Internationale Rechnungslegung												3	4		K	90	
Wahlpflicht modul																			
	29	Wahlpflicht- modul (1 aus 3)													4	5)*)*	
			Strategische Unternehmensberatung											4	5				
			Verhaltenswissenschaftliche Entscheidungstheorie												4	5			
			Vertrieb												4	5			
Praxis																			
	30	Praxismodul												16				16	
Bachelorthesis																			
	31	Bachelor-Thesismodul *												8			H	entfällt	
SWS / Credit Points				25	30	26	30	26	30	27	30	6	30	26	30	136	180		
SUMME Workload (WL)					750		750		850		650		750		750	4.500			
WL-Stunden pro Jahr				1.500			1.500			1.500			4.500						

Abkürzungen Veranstaltungenform	Abkürzungen Prüfungsform
Ü = Übung SeL: Seminaristische Lehrveranstaltung V: Vorlesung ES: Ergänzende Studien P: Projekt AG: Arbeitsgemeinschaft S: Seminar E: Exkursion PI: Planspiel K: Kooperative Lehrveranstaltung	K: Klausur mP: mündliche Prüfung H: Hausarbeit R: Referat B: Befähigerprüfung F: Fremdsprachenprüfung TN: erfolgreiche Teilnahme)* je nach Veranstaltung

* Die Note des Bachelor-Thesismoduls wird für die Gesamtnotenbildung nach § 46 Abs. 4 Prüfungs- und Studienordnung 2,5-fach gewichtet.

Anlage 3: Aufbau und Prüfungen im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

F a c h g e b i e t	M o d u l n r.	Modul- bezeichnung lt. Modul- handbuch	Lehrveranstaltungen (sofern das Modul solche aufweist)	Semester								Gesamt		Prüfungs- Leistung*		
				1.		2.		3.		4.		S W S	E C T S	Art	Dauer der Klausur (Min.)	
				S W S	E C T S	S W S	E C T S	S W S	E C T S	S W S	E C T S					
Führung																
	1	Projekt- und Innovationsmanagement										4	6	K	120	
			Projektmanagement	2	3											
			Innovationsmanagement	2	3											
	2	Personalführung										4	6	K	120	
			Modelle der Personalführung				2	3								
			Business Ethics				2	3								
	3	Vertriebssteuerung					4	5			4	5	K	120		
	4	Unternehmensführung									6	9	K	180		
			Corporate Governance						2	3						
			Instrumente der Unternehmensführung						2	3						
Wertorientierte Steuerung								2	3							
Versicherungsmanagement																
	5	Strategisches Management der Erstversicherung										5	6	K	120	
			Strategisches VM I	3	3											
			Strategisches VM II	2	3											
	6	Rückversicherung									4	6	K	120		
			Klassische Rückversicherung			2	3									
		Nicht-klassische Rückversicherung			2	3										

* Im Studiengang Master of Science in Insurance and Finance sind nur Prüfungs- und keine Studienleistungen zu erbringen.

Prüfungs- und Studienordnung Insurance and Finance

Risikomanagement																		
	7	Risiko- management- modelle										5	7	K	150			
			Financial Behaviour	2	3													
			Methodik des RM in der VW	3	4													
	8	Zins- und Finanzprodukte						3	4				3	4	K	90		
			9	Quantitatives Risiko- management										8	11	K	120	
					Datenerhebung/-analyse			3	4									
					Frühwarnsysteme und Simulation			3	4									
					2	3												
Investmentbanking																		
	11	Marktumfeld des Investment- bankings										4	6	K	120			
			Wertpapier- und Kapitalmarktrecht					2	3									
			Wertpapier- und Börsengeschäft					2	3									
	12	Finanzmarkt- produkte										5	7	K	150			
			Wertpapieranalyse	3	4													
			Exotische Finanzmarkt- produkte	2	3													
Finanzen & Controlling																		
	13	Finanzen										4	6	K	120			
			Asset Management					2	3									
			Finanzmanagement					2	3									
	14	Unternehmens- bewertung										4	6	K	120			
			Unternehmensbewertung			2	3											
			Unternehmensbeteiligungen			2	3											
	15	Internationale Rechnungs- legung										4	4	K	120			
			Internationale Rele I	2	2													
			Internationale Rele II	2	2													
Wirtschaftspolitik																		
	16	Wirtschaftspolitik I			2	3						2	3	K	60			
	17	Wirtschaftspolitik II					2	3				2	3	K	60			
Forschungsseminar																		
	18	Forschungsseminar			2	4						2	4	H	entfällt			
Masterthesis																		
	19										21	0	21	H	entfällt			
SWS / Credit Points			23	30	20	30	21	30	6	30	70	120						
SUMME Workload (WL)			900		900		900		900		3.600							

Anlage 4: Ordnung für das Berufspraktikum (BP) im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain ist zur Erfüllung des Praxismoduls ein Berufspraktikum (BP) zu absolvieren, welches im fünften Studiensemester unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. Es wird von den Professoren der Wiesbaden Business School vorbereitet und im Unternehmen sowie seminaristisch in der Hochschule begleitet.
- (2) Nach dem Berufspraktikum ist ein Präsenzstudium von sechs Semesterwochenstunden an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain vorgesehen.
- (3) Zwischen der Praktikumsstelle und der Hochschule RheinMain wird eine allgemeine Vereinbarung über die Durchführung des BP abgeschlossen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Studierenden im BP bestimmen sich nach dem zwischen Praktikumsstelle und Studierenden abzuschließenden Ausbildungsvertrag für das BP. Im Ausnahmefall kann dieses Schriftstück durch einen firmeneigenen Vertrag ersetzt werden. Über die Eignung entscheidet der BP-Beauftragte.

§ 2 Zweck

Das BP dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen, öffentlichen Betrieben und anderen Körperschaften mitarbeiten oder diese selbstständig übernehmen.

§ 3 Dauer

- (1) Das BP umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit der in Vollzeit Beschäftigten der Praktikumsstelle.

§ 4 Zulassung und Anmeldung

- (1) Zum BP werden Studierende zugelassen, welche mindestens die Module der ersten drei Fachsemester erfolgreich abgeschlossen haben. Studierende können ausnahmsweise zur Teilnahme am BP zugelassen werden, wenn aus den 90 Credit-Points der ersten drei Semester höchstens noch 12 Credit-Points fehlen, **die bis zum Beginn des Ableistens des Praktikums erreicht werden**, und alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Berechnung der erreichten Credit-Points zählen nur vollständig absolvierte Module.
- (2) Für die Teilnahme am BP ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und fachbereichsöffentlich bekanntgegebenen Fristen

erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlussfristen im Sinne von § 3 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung.

§ 5 Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen

Studierende dürfen während des BP an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen.

§ 6 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Berufspraktikums

- (1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr BP aber nicht antreten können, müssen den BP-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des BP zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung, unter Wahrung der Ausschlussfrist, notwendig.
- (2) Nach Abschluss des Praktikumsvertrages ist ein Nichtantritt, Wechsel oder eine vorzeitige Beendigung des BP nur nach Absprache mit dem BP-Beauftragten möglich. Ein Wechsel des Praktikumsbetriebes nach Genehmigung durch den BP-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der BP-Beauftragte.

§ 7 BP-Beauftragter

- (1) Die Wiesbaden Business School überträgt alle das BP betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einem BP-Beauftragten.
- (2) Aufgaben des BP-Beauftragten sind insbesondere:
 - a) Genehmigung von Praktikumsplätzen,
 - b) Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge,
 - c) Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praktikumsstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit dem betreuenden Professor.
 - d) Bewertung des Praktikumsberichts.

§ 8 Praktikumsplatz

- (1) Der Praktikumsplatz muss geeignet sein, dem Zweck des BP gerecht zu werden.
- (2) Studierende suchen grundsätzlich ihren Praktikumsplatz selbstständig. Die Studierenden schlagen dem BP-Beauftragten einen nach Absatz (1) geeigneten Praktikumsplatz vor. Die Entscheidung über die Eignung der Praktikantenstelle trifft der BP-Beauftragte.
- (3) Im Notfall unterstützt der BP-Beauftragte die Studierenden dabei, rechtzeitig einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden.

§ 9 Pflichten der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Studierenden in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen.
- (2) Die Betreuung der Studierenden am Praktikumsplatz soll durch einen von der Praktikumsstelle benannten Betreuer erfolgen, der dort hauptberuflich tätig ist. Der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Er soll als Kontaktperson für die Beratung zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

- (3) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich ferner,
- a) ein qualifiziertes Zeugnis mit einem Nachweis über die Ausbildungszeit und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen,
 - b) bei Verstößen der Studierenden gegen § 11 dieser Ordnung den BP- Beauftragten zu informieren und
 - c) vor Beginn eines jeden BP mit den Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach § 1 Abs. (3) dieser Ordnung abzuschließen.

§ 10 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Während des BP bleiben die Studierenden Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Darüber hinaus sind sie verpflichtet,
 - a) im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten gewissenhaft wahrzunehmen,
 - b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen,
 - c) die an der Praktikumsstelle geltenden Regelungen einzuhalten, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
 - d) bei Verstößen der Praktikumsstelle gegen die Pflichten nach § 10 dieser Ordnung den BP-Beauftragten zu informieren sowie
 - e) einen Bericht von ca. fünf bis sieben Seiten über die Tätigkeit zu verfassen und diesen binnen zwei Wochen nach Beendigung des BP bei dem BP-Beauftragten abzugeben. Den strukturellen Aufbau des Berichts gibt der BP-Beauftragte vor.

§ 11 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des Praxissemesters gesetzlich gegen Unfall versichert (§ 539 Abs.1 der Reichsversicherungsordnung). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praktikumsstelle eine Kopie der Unfallanzeige an die Hochschule RheinMain.
- (2) Die Studierenden sind während des BP in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.
- (3) Die Studierenden sind während des BP nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.
- (4) Sofern eine Rahmenvereinbarung zwischen der Hochschule RheinMain und der Praktikumsstelle abgeschlossen wurde, stellt das Land Hessen diese von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstätte im Rahmen des BP geltend gemacht werden. Die Praktikumsstelle teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von der Praktikumsstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus entstehenden Kosten trägt das Land.

- (5) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praktikumsstelle durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der § 254 BGB bleibt unberührt.
- (6) Soweit das Land die Praktikumsstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praktikumsstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

Anlage 5: Diploma Supplement für den Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance sowie für den ausbildungsintegrierten Studiengang Bachelor of Science in Insurance and Finance

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Science / B.Sc.</i>	Name of Qualification <i>Bachelor of Science / B.Sc.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Insurance and Finance</i>	Main Fields of Studies <i>Insurance and Finance</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Wiesbaden Business School</i>	Institution Administering Studies <i>Department Wiesbaden Business School</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>90 % Deutsch, 10 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction <i>90 % German, 10 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Akademischer Grad</i> - <i>3 Jahre Vollzeitstudium gleichwertig zu einem Bachelor-Honours-Degree</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points: 180</i>	Level of Qualification - <i>Undergraduate Degree</i> - <i>3 years of full-time study equivalent to a Bachelor (honours) Degree</i> - <i>Total of credit points earned: 180</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Abitur</i>	Access Requirements <i>General Higher Education Entrance Qualification ["Abitur"]</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>Full Time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Siehe Transcript of Records mit allen Kursen und Credit-Points</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>See Transcript of Records for list of courses and credit points</i>
4.3	Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	Programme Details <i>See Final Examination Certificate ["Prüfungszeugnis"] for subjects offered in final examinations and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Ermöglicht Master-Abschluss mit 2 Jahren Vollzeitstudium</i>	Access to further Study <i>Allows entry to Master's degree with 2 years of full-time study</i>
5.2	Beruflicher Status <i>./.</i>	Additional Information <i>./.</i>

Hinweis: Muster des Diploma Supplements der Hochschule RheinMain auf der Webseite

<http://www.hs-rm.de/hochschule/service-einrichtungen/zentrales-pruefungsamt/erstellung-von-pruefungs-und-studienordnungen/index.html>

Anlage 6: Diploma Supplement für den Studiengang Master of Science in Insurance and Finance

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

Zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Master of Science / M.Sc.</i>	Name of Qualification <i>Master of Science / M.Sc.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Insurance and Finance</i>	Main Fields of Studies <i>Insurance and Finance</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Wiesbaden Business School</i>	Institution Administering Studies <i>Department Wiesbaden Business School</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>75 % Deutsch, 25 % Englisch</i>	Language(s) of Instruction <i>75 % German, 25 % English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation - <i>Akademischer Grad</i> - <i>2 Jahre Vollzeitstudium</i> - <i>Gesamtzahl der erworbenen Credit-Points: 120</i>	Level of Qualification - <i>Graduate Degree</i> - <i>2 years of full-time study</i> - <i>Total of credit points earned: 120</i>
3.2	Zugangsvoraussetzungen <i>Bachelorabschluss 3 Jahre Vollzeitstudium</i>	Access Requirements <i>Bachelor's degree 3 years full-time study</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of Study <i>Full Time</i>
4.2	Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin / des Absolventen <i>Siehe Transcript of Records mit allen Kursen und Credit-Points</i>	Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate <i>See Transcript of Records for list of courses and credit points</i>
4.3	Einzelheiten zum Studiengang <i>Siehe Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</i>	Programme Details <i>See Final Examination Certificate ["Prüfungszeugnis"] for subjects offered in final examinations and topic of thesis</i>
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien <i>Ermöglicht Promotion</i>	Access to further Study <i>Allows entry to doctoral programmes</i>
5.2	Beruflicher Status <i>Erfüllt die Zugangsvoraussetzungen für den höheren Dienst</i>	Additional Information <i>Meets entry requirements for higher-level positions in German civil service („höherer Dienst“)</i>

Hinweis: Muster des Diploma Supplements der Hochschule RheinMain auf der Webseite

<http://www.hs-rm.de/hochschule/service-einrichtungen/zentrales-pruefungsamt/erstellung-von-pruefungs-und-studienordnungen/index.html>

